

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 12

Ausgegeben Danzig, den 7. April

1926

30 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung der Verordnung gegen Preistreiberei. Vom 30. 3. 1926.

Artikel I.

Der Absatz 2 der Ziffer 2 des § 1 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 395), abgeändert durch die Verordnung vom 15. Juli 1920 (Staatsanz. Seite 208), weiterhin abgeändert durch Gesetz vom 9. Mai 1923 (Gesetzblatt S. 559), ferner abgeändert durch Gesetz vom 11. Februar 1925 (Gesetzbl. S. 53) erhält folgende Fassung:

„Ein Vergehen gegen die Vorschrift der Ziffer 2 liegt nicht vor, wenn die Vergütung in einem Arbeitsvertrage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder in einem Vertrage betreffend miet- oder pachtweise Überlassung von Wohn- oder Geschäftsräumen festgesetzt ist oder festgesetzt werden soll“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. März 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. ing. Leske.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 15. 4. 1926.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotth in Danzig.

